46791005

A M T S B O T E
der Stadt Bergen auf Rügen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 04 - 15. Jahrgang – Donnerstag, 05. März 2009

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

Bekanntmachung der:

Haushaltssatzung 2009 S. 2 - 3

Gebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen für die Inanspruchnahme der Kommunalen Kindertagesstätten S. 3 – 6

Gestaltungssatzung der Stadt Bergen auf Rügen S. 6 – 21

Tierseuchenverfügung S. 22 – 24

Verbandsschau 2009 des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen" S. 24

46791005

Bekanntmachung
Auf der Grundlage des § 47 KV M-V wird nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, Landkreis Rügen, Die Landrätin, Billrothstraße 5, 18528 Bergen auf Rügen nachstehende Satzung bekanntgemacht.

HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 47 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 25.02.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 wird

1. Im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	19.491.200 €	
in der Ausgabe auf	19.491.200 €	und
2. im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	4.302.300 €	
in der Ausgabe auf	4.302.300 €	festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0,00 €
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

Bergen auf Rügen, 26. Februar 2009

gez. Andrea Köster
Bürgermeisterin

46791005

Hinweis: Die Satzung und die dazugehörigen Anlagen liegen in der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung
Auf der Grundlage des § 5 KV M-V wird nachstehende Satzung öffentlich bekanntgemacht.

Gebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) i .d .F. d. Bek. vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V 2004, S. 205), zul. geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. M-V 2007, S. 410, 413), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i .d .F. d. Bek. vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V 2005, S. 146), geänd. durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. M-V Nr. 19, S. 410, 427) der §§ 16,17,21 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBL. M-V 2004, S. 146), zul. geändert durch Gesetz vom 19.Dezember 2005 (GVOBL. M-V 2005, S. 640) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 25. Februar 2009 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme der unter der Trägerschaft der Stadt Bergen auf Rügen stehenden Kindertageseinrichtungen

- Kindergarten „Clara Zetkin" und
- Hort der Altstadtschule mit Außenstelle Rugardschule

werden Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 4
Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Betreuung in der Kindereinrichtung. Sie ist als Monatsbeitrag und für Gastkinder für die Ferienbetreuung als wöchentlicher Betrag zu zahlen.

46791005

(2) Die Gebühren sind bis zum 10. des jeweiligen Monats bargeldlos per Überweisung oder Einzugsermächtigung auf das jeweils auf dem Gebührenbescheid angegebene Konto zu entrichten.

§ 5
Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, sind bei der Aufnahme bis einschließlich zum 10. des Monats die vollen Gebühren und bei einer Aufnahme nach dem 10. die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.

(3) Werden Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, ist die Stadt Bergen auf Rügen berechtigt, die Betreuungsleistung zu verweigern.

§ 6
Betreuungszeiten

(1) Im ***Kindergarten*** sind folgende Betreuungszeiten möglich:

1. Ganztagsplatz bis zu 10 Stunden täglich
2. Teilzeitplatz bis zu 6 Stunden täglich
3. Halbtagsplatz bis zu 4 Stunden täglich

(2) Im ***Hort*** gelten folgende gesetzliche Regelungen:

1. Ganztagsplatz bis zu 30 Stunden wöchentlich
2. Teilzeitplatz bis zu 15 Stunden wöchentlich
3. Ferienbetreuung für Gastkinder wöchentlich

§ 7
Festlegung der Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt monatlich:

1. Kindergarten
   - 142,77 € für eine Ganztagsbetreuung
   - 85,66 € für eine Teilzeitbetreuung
   - 57,11 € für eine Halbtagsbetreuung

2. Hort
   - 83,73 € für eine Ganztagsbetreuung
   - 50,23 € für eine Teilzeitbetreuung

3. Die Gebühr für Gastkinder im Hort beträgt in der Ferienzeit:
   - 28,71 € wöchentlich für eine Ganztagsbetreuung
   - 17,22 € wöchentlich für eine Teilzeitbetreuung

§ 8
Übernahme der Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten

Die Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise vom Landkreis Rügen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist.

46791005

Für die Prüfung der Zumutbarkeit findet § 90 Abs. 4 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) entsprechend Anwendung.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.April 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten vom 13. Mai 2008 außer Kraft.

Bergen auf Rügen, 05. März 2009

gez.: Andrea Köster
Bürgermeisterin

Anlage 1

Berechnung der Gebühr für Gastkinder nach § 7 Abs. 2 Nr. 3

Grundlage ist die Berechnung des einrichtungsbezogenen Entgeltes für die Hortbetreuung aus dem Leistungsvertrag zwischen Landkreis Rügen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Stadt Bergen auf Rügen als Träger der Kindertageseinrichtung vom 01.07.2008 bis 31.08.2009

Monatssätze	***ab 01.04.2009***		***Hort Bergen***	
GT	*eingereicht****	*berechnet*	*Differenz*	*2007*
Hort	*229,67*	*229,67*	*0,00*	*225,74*
				3,93

Berechnung

Hort

GT Platz		***229,67***	***TZ Platz***	***137,80***
Land	-	*48,30*	*Land*	*-28,98*
Kreis	-	*13,91*	*Kreis*	*-8,35*
Zwischens.		*167,46*	*Zwischens.*	*100,47*
50 % Komm.		*83,73*	*50 % Komm.*	*50,24*
50 % Eltern		*83,73*	*50 % Eltern*	*50,23*

Ganztagsbetreuung:

Platzkosten pro Monat	=	229,67 €
229,67 € : 4 Wochen	=	57,42 €
wöchentliche Platzkosten	=	57,42 €

46791005

57,42 € : 2	=	28,71 €
28,71 €	=	wöchentlicher Anteil der Wohnsitzgemeinde
28,71 €	**=**	**wöchentlicher Anteil der Eltern**

Teilzeitbetreuung

Platzkosten pro Monat	=	137,80 €
137,80 € : 4 Wochen	=	34,45 €
Wöchentliche Platzkosten	=	34,45 €
34,45 € : 2	=	17,225 €
17,23 €	=	wöchentlicher Anteil der Wohnsitzgemeinde
17,22 €	**=**	**wöchentlicher Anteil der Eltern**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gestaltungssatzung der Stadt Bergen auf Rügen

Präambel
Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Stadtbildes der Innenstadt von Bergen auf Rügen, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer Bedeutung ist, wurde die Gestaltungssatzung gemäß § 86 Örtliche Bauvorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Landesbauordnung M-V vom 18. April 2006 nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 25.02.2009 sowie durch die Bekanntmachung am 05.03.2009 rechtskräftig.

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den gesamten Geltungsbereich der Erhaltungssatzung der Stadt Bergen auf Rügen und ist mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet.

(2) Für die Bestimmungen der Werbeanlagen im Sanierungsgebiet gemäß § 28 gilt der Bereich der Sanierungssatzung. Dieser Bereich ist mit einer schwarzen Strich–Punkt–Linie gekennzeichnet. Der Plan im Maßstab 1 : 2000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

(3) Der Plan liegt im Bauamt der Stadt Bergen auf Rügen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2
Allgemeine Anforderungen

Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie für alle sonstigen Veränderungen der äußeren Gestaltung.

Alle Maßnahmen sollen hinsichtlich:
- des Gebäudetyps
- der Mischung verschiedener Gebäudetypen
- der Art und Größe des Baukörpers
- Dachausbildung
- der Gliederung der Straßenfassade

46791005

- des Verhältnisses von Wandflächen zu Öffnungen
- der Farbgebung
- der zusätzlichen Bauteile
- Einfriedung
- Werbeanlagen und Warenautomaten

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der Weise ausgeführt werden, dass die geschichtliche, architektonische und städtebauliche Eigenart des Stadtbildes von Bergen auf Rügen gesichert und gefördert wird.

Teil II Begriffsbestimmungen

§ 3
Gebäudetypen

(1) Der Trauftyp ist ein Gebäude mit einem Sattel-, Krüppelwalm- oder Mansardendach mit der Firstrichtung parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche und einer durchgehenden Traufe.

Die Proportion der Fassade zur öffentlichen Verkehrsfläche ist liegend. Die Dachneigung beträgt 30° - 60°. Der Trauftyp hat als oberen Fassadenabschluss ein Traufgesims.

(2) Der Zwerchgiebeltyp ist in der Grundform ein traufständiges Gebäude. An der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Fassade ist im Dachgeschoss ein Zwerchgiebel angeordnet. Der Zwerchgiebel ist schmaler als der Hauptbaukörper, so dass beiderseits die Traufe des Hauptdaches sichtbar bleibt. Die Breite des Zwerchgiebels ist nicht größer als ein Drittel der Breite der Gesamtfassade.

Die Firsthöhe des Zwerchdaches ist gleich oder niedriger als die des Hauptdaches. Der Zwerchgiebel hat die gleiche Dacheindeckung und Fassadenoberfläche wie die des Hauptbaukörpers. Seine Fassade ist symmetrisch aufgebaut und nicht durch eine Traufe von der Hauptfassade getrennt.

(3) Der Giebeltyp ist ein Gebäude mit einem Sattel- oder Krüppelwalmdach mit der Firstrichtung senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche.
Die Proportion der Fassade an der Straßenseite ist stehend. Der Giebel ist symmetrisch. Die Dachneigung beträgt 40° bis 60°.

§ 4
Öffentliche Verkehrsfläche

(1) Öffentliche Verkehrsflächen sind alle Flächen, die der öffentlichen Allgemeinheit zur Verfügung stehen und öffentlich rechtlichen Charakter tragen. Dazu gehören Straßen, Wege und Plätze.

Für private Straßen, Wege und Plätze, die durch die öffentliche Allgemeinheit genutzt werden, gelten die Bestimmungen der Gestaltungssatzung.

(2) Die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandte Gebäudeseite bezieht sich auf die Gebäudeseite, die parallel zur Längsachse der öffentlichen Verkehrsfläche steht.

(3) Die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbaren Gebäudeseiten beziehen sich auf die sichtbaren Gebäudeseiten und –teile, die von der öffentlichen anliegenden Verkehrsfläche aus sichtbar sind, einschließlich der seitlichen und rückwärtigen sichtbaren Ansichten.

46791005

Teil III Gestaltungsvorschriften

§ 5
Hauptbaukörper

(1) Hauptbaukörper sind entsprechend eines der in § 3 definierten Gebäudetypen zu errichten.

(2) Nebengebäude sollen dem Hauptgebäude proportional untergeordnet sein und sich in der Baukörperform von diesem absetzen.

(3) Ersatzbauten sind entsprechend eines der in § 3 definierten Gebäudetypen zu errichten, wenn die beseitigten Gebäudeanlagen die gleichen oder ähnlichen Merkmale aufwiesen.

(4) Neubaugruppen sind entsprechend der in der unmittelbaren Nachbarschaft vorzufindenden typischen Gebäudetypen nach § 3 zu errichten.

(5) Brandgänge zwischen zwei Gebäuden dürfen mit einem Rücksprung von mindestens 1 m aus einer Glas-, Stahl- oder Holzkonstruktion über mehrere Geschosse geschlossen werden. Dabei darf die Konstruktion bei unterschiedlicher Geschossanzahl die niedrigste Trauf- bzw. Firsthöhe nicht überschritten werden.

§ 6
Bauflucht

(1) Bauflucht ist die Bezeichnung für die in einer geraden Linie (Baufluchtlinie) verlaufende Stellung von Baukörpern. Die Baufluchtlinie in der Nachbarschaft und Umgebungsbebauung, bereits bestehender Gebäude, im Straßenbereich, ist aufzunehmen und einzuhalten.

(2) Bei allen Neubauten, Erweiterungen oder Ergänzungen ist grundsätzlich die Baufluchtlinie der Hauptfassade einzuhalten.

§ 7
Breite von Fassadenabschnitten

(1) Der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandte traufseitig stehende Neu- und Erweiterungsbauten dürfen eine Fassadenfläche im Verhältnis Höhe zu Breite von höchstens 1:1,5 aufweisen. Neu- und Erweiterungsbauten, die diese Seitenverhältnisse überschreiten, müssen durch Vor- oder Rücksprünge gemäß § 11 gegliedert werden. Die Gliederung hat durch alle Geschosse zu erfolgen.

§ 8
Trauf- und Firsthöhe

(1) Diese Bestimmungen gelten für Gebäudeseiten, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind.

(2) Bei Neubaugruppen müssen die Trauf- und Firsthöhen benachbarter Gebäude oder Fassadenabschnitte mit gleicher Geschosszahl um mindestens 20 cm oder höchstens 1 m voneinander abweichen.

(3) Die Traufhöhe eines Gebäudes darf bei Eingeschossigkeit höchstens 3,50 m und bei zweigeschossigen Gebäuden 6,50 m nicht überschreiten.

46791005

§ 9
Dachneigung und Dachdeckungen

(1) Diese Bestimmungen gelten für Gebäudeseiten, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind.

(2) Bei Neu- und Erweiterungsbauten sind Dächer symmetrisch mit einer Dachneigung von 30° bis 60° auszubilden. Ausnahmen bilden die im § 3 genannten Gebäudetypen.

(3) Über Nebengebäuden und Garagen sind auch Pultdächer mit einer Neigung von mindestens 15° zulässig.

(4) Die geneigten Dachflächen sind mit Dachziegeln aus Ton oder Beton in den Farben hellrot bis rotbraun oder in anthrazit einzudecken. Für Dachoberflächen werden Farben nach §17 Abs.6 ausgeschlossen. Die Ziegel müssen gleichmäßig einfarbig getönt sein. Engobierte Ziegel mit einer seidenmatten Oberfläche sind gestattet. Glasierte oder stark glänzende Dachmaterialien sind nicht erlaubt. Für Dächer mit einer Dachneigung von weniger als 30° dürfen abweichend, schindelartige, nicht glänzende Dachmaterialien verwendet werden. Dachflächen mit gewellten Dachplatten sind nicht erlaubt.

(5) Gaubendächer sind wie in § 10 Abs. 6 beschrieben zu gestalten.

§ 10
Dachaufbauten und Dacheinschnitte, Dachbalkone und Staffelgeschosse

(1) Zu den Dachaufbauten zählen Dachgauben, Dachflächenfenster und Antennen, die auf der Dachoberfläche angebracht sind. Anlagen für Sonnenenergieanlagen werden im § 21 bestimmt.

(2) Dachaufbauten, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind, dürfen jeweils höchstens 2,50 m breit sein. Die Summe aller Breiten von Dachaufbauten der jeweiligen Dachgeschoss-Reihe darf 40 % der gesamten Trauflänge nicht überschreiten.

(3) Der Abstand von Dachgauben zum Ortgang muss jeweils mindestens 1 m betragen, der Abstand zur Traufe mindestens 1,20 m.

(4) Dachgauben, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt sind, sollen auf den vertikalen Achsen der Fassadenöffnungen angeordnet oder auf solche Achsen bezogen werden.

(5) Auf Dachflächen von giebelständigen Gebäuden sind Dachaufbauten, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind, erst nach 4 m Abstand zum straßenseitigen Ortgang zulässig. Dachgauben an giebelständigen Gebäuden sind nach einem Abstand von 2 m zum straßenseitigen Ortgang zulässig.

(6) Dachgauben sind als Giebel-, Fledermaus-, Runddach- oder Schleppgauben auszubilden. Die senkrechten Seitenflächen von Dachgauben sind in Schiefer, Holz, Ziegelmauerwerk zu verkleiden. Glasierte oder stark glänzende Oberflächen sind nicht erlaubt.

(7) Gaubendächer, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind, sind in Materialart und Farbe des Hauptdaches auszuführen. Bei Schleppgauben mit einer Neigung von < 10% sind die Eindeckungen mit Pappe möglich. Zinkblech- und Kupfereindeckungen sind nur bei Runddachgauben, sowie bei Schleppgauben erlaubt.

(8) Auf Dachflächen, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt sind, sind Dachflächenfenster nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Gebäude mit einer Dachneigung < 10° und einer Traufhöhe von mindestens 6 m.

46791005

(9) Dachflächenfenster zur nicht öffentlichen Verkehrsfläche sind erlaubt.

(10) Dachbalkone, Staffelgeschosse und Dacheinschnitte sind nur auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Dachseite zulässig.

(11) Antennenanlagen zum Empfang für Funk, TV, Rundfunk und Telefon sollen grundsätzlich unter dem Dach angebracht werden.

(12) Satellitenanlagen, die auf dem Dach installiert werden, sind bei traufständigen Gebäuden auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Dachseite und bei giebelständigen Gebäuden erst nach 4 m Abstand zum straßenseitigen Ortgang anzubringen und dürfen die Firstlinie des Gebäudes nicht überschreiten.

§ 11
Gliederung der Straßenfassade

(1) Diese Bestimmungen gelten für Gebäudeseiten, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind.

(2) Die Straßenfassaden sind entsprechend ihres Gebäudetyps geschossweise zu gliedern.

(3) Die Ober- und Unterkanten der Fensteröffnungen innerhalb eines Geschosses sollen auf gleicher Höhe angeordnet sein. In Giebeldreiecken können die Oberkanten der äußeren Fensteröffnungen niedriger sein.

(4) Öffnungen der Fassade sollen auf vertikalen Achsen übereinander angeordnet oder auf solche Achsen bezogen werden.

(5) Die plastischen Gliederungselemente wie Gesimse, Einschnitte dürfen bis zu einer Tiefe von höchstens 30 cm zur Fassadenebene vor- oder zurückspringen.

(6) Erker dürfen eine Breite von 20% der gesamten Fassadenbreite nicht überschreiten. Erker dürfen höchstens um die Hälfte ihrer Breite über die Fassadenflucht auskragen maximal jedoch bis 1,20 m.

(7) Fassadenseiten mit Erker dürfen eine Breite von 20% der gesamten Fassadenbreite nicht überschreiten. Erker dürfen höchstens um die Hälfte ihrer Breite über die Fassadenflucht auskragen maximal jedoch bis 1,20 m.

(8) Die Fensteröffnungen von Erkern müssen allseitig von Umfassungswänden umgeben sein.

§ 12
Balkone und Veranden

(1) Balkone und Veranden auf der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeseite sind nur bei Gebäuden zulässig, die mindestens 20 m von der öffentlichen Verkehrsfläche zurückgesetzt sind.

(2) Balkone an Gebäudeseiten sind erst nach 4 m Abstand zu der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeseite zulässig.

(3) Brüstungsvergitterungen, die zur Verzierung von Fenster oder als Balkonattrappe dienen, sind auf der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeseite nicht erlaubt.

46791005

§ 13
Öffnungen in der Fassade

(1) Diese Bestimmungen gelten für Gebäudeseiten, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt sind.

(2) Die Fassaden sind als Lochfassaden auszubilden. Im Erdgeschoss muss der Wandanteil mindestens 40% der Erdgeschossfassadenfläche betragen. Im Obergeschoss muss der Wandanteil mindestens 60% der Obergeschossfassadenfläche betragen.

(3) In allen Geschossen sind Öffnungen vorzusehen, die regelmäßig verteilt über die gesamte Fassade anzuordnen sind.

(4) Als Öffnungen bei Neu- und Ergänzungsbauten sind stehende rechteckige Formate zu verwenden.

(5) Bestehende Gebäude, die liegende rechteckige Formate aufweisen, sind im Zuge einer Veränderung, (Reparatur, Auswechseln, Fensterrück- oder Ausbau) an den Öffnungen in der Fassade durch Pfosten oder Pfeiler zu teilen. Für liegende Öffnungen, die breiter als 2 m sind, müssen die Öffnungen durch Pfeiler, die mit der Fassade verbunden sind so geteilt werden, dass daraus stehende Fensterformate entstehen. Für liegende Öffnungen, die kleiner als 2 m breit sind, können die Fenster durch Pfosten, die mindestens 6 cm breit sind, so geteilt werden, dass daraus stehende Fensterformate entstehen.

(6) Fensteröffnungen müssen allseitig und Türöffnungen mindestens von drei Seiten von Wandflächen umgeben sein.

(7) Öffnungen in Form von stehenden Fensterbändern über mehrere Geschosse sind nicht erlaubt.

(8) Blind- oder Scheinfenster sind nicht erlaubt.

(9) Bei Fachwerkfassaden muss die Fenstergröße sich dem vorhandenen Fachwerk bezüglich der Größe der vorhandenen Gefache anpassen.

§ 14
Fenster, Türen und Tore

(1) Diese Bestimmungen gelten für Gebäudeseiten, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt sind.

(2) Glasflächen in Fenstern, ausgenommen in Schaufenstern und Türen, die breiter als 1 m sind, sind mindestens einmal durch eine glasteilende senkrechte Sprosse oder einen Pfosten, mindestens 6 cm breit, symmetrisch zu untergliedern. Glasflächen, die höher als 1,50 m sind, müssen mindestens einmal durch eine glasteilende waagerechte Sprosse oder einen Kämpfer im oberen Drittel geteilt werden. Im Scheibenzwischenraum liegende Sprossen sind nicht erlaubt.

(3) Fensterflächen in Fachwerkfassaden müssen außen bündig mit der Fassade angeordnet werden. Rücksprünge bis zu 5 cm sind erlaubt.

(4) Es muss Flachglas verwendet werden.

(5) Die Verwendung von Glasbausteinen in Fassaden ist nicht erlaubt.

(6) Garagen- und Hauszufahrtstore sind mehrflüglig auszuführen.

46791005

(7) Türen und Tore dürfen nicht mehr als 40 cm zurückversetzt werden. Das gilt nicht für Ladeneingangstüren.

§ 15
Schaufenster

(1) Diese Bestimmungen gelten für Gebäudeseiten, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt sind.

(2) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss erlaubt.

(3) Die Breite einer Schaufensteröffnung darf die Breite von zwei Obergeschossfenstern, einschließlich dazwischen liegenden Pfeilern nicht überschreiten und höchsten 2,50 m betragen.

(4) Der Abstand zwischen Schaufensteröffnung und Gebäudekante darf den Abstand der Fensteröffnung im Obergeschoss zur Gebäudekante nicht überschreiten.

(5) Das Schaufenster darf nicht vor die Fassadenflucht hervortreten.

(6) Schaufenster müssen eine Brüstung von mindestens 60 cm aufweisen. Ausgenommen hiervon sind Gebäude, die an einer stark geneigten Verkehrsanlage liegen. Hier soll die Brüstungshöhe im Mittel mindestens 40 cm aufweisen.

(7) Bei gewerblichen Nutzungen in Erdgeschosszonen und dazugehörigen Freisitzen sind mehrere Fenstertüren (ohne Brüstung) möglich, wenn sie vorhandene Architekturelemente und Fassadengliederungen nicht stören. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 (3); (4) und (5), sowie der § 22.

(8) Bewegliche Markisen und Sonnenschutzanlagen sind nur im Erdgeschoss erlaubt. Die Breite der Markise und Sonnenschutzanlage darf zwei OG-Fenster, maximal aber 2,50 m zuzüglich 20 cm rechts und links betragen.

§ 16
Oberflächen von Fassaden

(1) Diese Bestimmungen gelten für Gebäudeseiten, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind.

(2) Die Oberflächen von Fassaden müssen aus konstruktivem Holzfachwerk, aus fein strukturiertem Putz oder aus geschlämmtem Mauerwerk hergestellt werden. Die Ziegelhöhe darf beim geschlämmten Mauerwerk 10 cm nicht überschreiten. Sichtmauerwerk ist nur bei Gebäuden zulässig, die mindestens eine von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbare Fachwerkfassade aufweisen.

(3) Im Sockelbereich und für Verzierungen sind Stuck- oder Putzelemente sowie Ziegel und Natursteine zulässig. Das Sichtmauerwerk ist konstruktiv auszubilden und ist bündig mit dem Stein zu verfugen. Die Verwendung anderer Materialien und Verblendungen ist nicht erlaubt.

§ 17
Farben

(1) Diese Bestimmungen gelten für Gebäudeseiten, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind.

(2) Ziegelsichtmauerwerk ist in den Farbtonbereichen gelbbraun bis rotbraun/ziegelrot und einfarbig auszuführen. Glasierte Ziegel sind nur als Ziersteine oder im Zierverband im

46791005

Sockelbereich oder Gesimsbereich bzw. auf einer Fläche von < 10% der Fassade erlaubt. Besandete und strukturierte Ziegel sind nicht erlaubt.

(3) Wandoberflächen müssen in getönten Farben mit einem Hellbezugswert von mindestens 30% behandelt werden. Hierbei ist weiterhin der Ausschluss von Farbtönen des Absatzes 6 zu beachten.

(4) Von der Hellbezugswertbestimmung ausgenommen sind Fassadenfarben für Sockelbereiche, Fachwerkrahmungen und verzierende Fassadenelemente wie Faschen, Gesimse, Sohlbänke, Pfosten oder Säulen, Fenster, Fensterläden und Türrahmen.

(5) Fenster, Türen sowie andere Einbauteile müssen farblich behandelt sein. Ausgenommen sind hiervon Kunststoffelemente. Farblich unbehandelte Naturholzoberflächen sind zulässig.

(6) Für alle Wand- und Dachoberflächen dürfen die nachfolgend genannten Farbtöne unabhängig des Hellbezugswertes vergleichbar mit folgenden RAL-Farbnummern nicht zur Anwendung kommen. Alle Farbabstufungen und Verwendungen für Farbmischungen dieser Farbtöne sind nicht gestattet.

Farbbezeichnung	**RAL-Nr.**		**Farbbezeichnung**	**RAL-Nr.**
Signalgelb	1003		Signalorange	2010
Chromgelb	1007		Feuerrot	3000
Zitronengelb	1012		Signalrot	3001
Schwefelgelb	1016		Karminrot	3002
Safrangelb	1017		Rubinrot	3003
Zinkgelb	1018		Erdbeerrot	3018
Kadmiumgelb	1021		Leuchtrot	3024
Verkehrsgelb	1023		Leuchthellrot	3026
Leuchtgelb	1026		Himbeerrot	3027
Melonengelb	1028		Rotlila	4001
Dahliengelb	1033		Erikaviolett	4003
Gelborange	2000		Bordeauxviolett	4004
Blutorange	2002		Signalviolett	4008
Leuchtorange	2005		Türkisblau	5018
Leuchthellorange	2007		Gelbgrün	6018
Verkehrsorange	2009		Signalgrün	6032

Auswahl gemäß der Farbübersichtskarte nach RAL des Fachkreises COLOR UNION.

§ 18
Zusätzliche Bauteile

(1) An der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeseite dürfen Vordächer, feststehende Markisen und Windfänge nicht angebracht werden.

(2) Rollläden und Jalousien sind zulässig, wenn ihre Kästen auf der Fassadenoberfläche nicht sichtbar sind und das Fensterformat nicht beeinträchtigt wird. Sie sind wie in § 17 Abs. 3-5 beschrieben, farblich zu gestalten.

(3) Warenautomaten, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind, werden für den Bereich des Sanierungsgebietes nicht zugelassen.

46791005

§ 19
Einfriedungen, Absperrungen, Rampen und Podeste

(1) Einfriedungen von Grundstücken an öffentlichen Verkehrsflächen sind als lebende Laubgehölzhecken, Ziegelsichtmauerwerk bis 1,20 m Höhe sowie Zäune aus vertikalen und horizontalen Holzelementen und Zäune aus filigranem Metallgitterwerk bis 1,20 m Höhe zulässig. Geschlossene Holzwände sind als Einfriedung nicht erlaubt.

(2) Stützwände und Mauern an öffentlichen Verkehrsflächen sind aus Ziegel-, Felsstein- oder Granitmauerwerk herzustellen bzw. zu verblenden. Sichtbetonwände und verputzte Flächen sind nicht gestattet.

(3) Bestimmungen für Vorgärten und Hausvorzonen sind im § 20 zu beachten.

(4) Treppenanlagen, Podeste und Rampen sowie Stützmauern, die an öffentliche Verkehrsanlagen grenzen, oder diesen zugewandt sind, bestehen aus folgenden Materialien:

Treppenstufen und Podeste:	- Ziegel, Beton, Granit
Wangen und Wandungen:	- entsprechend der Sockel- und Hauptfassadenbereiche
Stützmauern:	- Feldstein, Ziegel oder Granit, unverputzt

Alle anderen Materialien sind ausgeschlossen.

§ 20
Hausvorzonen

(1) Hausvorzonen bzw. Vorgärten sind ebenerdige Flächen zwischen der Straßenbegren-zungslinie und der überbaubaren Grundstücksfläche.

(2) Vorgärten und Hausvorzonen dürfen nicht als Arbeitsflächen oder Lagerfläche benutzt werden.

(3) Hausvorzonen, die nicht gärtnerisch gestaltet werden, müssen mit einem dem Straßenbelag gleichwertigen Belag befestigt werden.

(4) Die Vorgärten sind gärtnerisch mit niedrig wachsendem Gehölz zu gestalten.

§ 21
Anlagen für aktive Sonnenenergienutzung

(1) Die Zulässigkeit der Anlagen unterliegt grundsätzlich der Beratungspflicht mit dem Gremium gemäß des § 22.

(2) Sonnenkollektoren, Solarzellen und Fotovoltaikanlagen an denkmalgeschützte Gebäuden sind nicht zulässig bzw. nur mit Zustimmung der zuständigen Denkmalbehörde.

(3) Sonnenkollektoren, Solarzellen und Fotovoltaikanlagen sind nur zulässig, wenn sie in der gleichen Neigung wie das Dach flach auf dem Dach installiert werden und Bezug zu den Fassadengliederungen aufnehmen.

(4) Bei Neueindeckung des Daches sind die Anlagen grundsätzlich in die Dachfläche zu integrieren.

(5) Die Anlagenfläche muss in der Summe in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtdachfläche stehen (max. 1/3 der Gesamtfläche).

46791005

(6) Die Anlagen sind in einer zusammenhängenden Fläche und einer regelmäßigen Form (rechteckig) zu installieren.

(7) Die Abstände zu den Ortgängen müssen gleich und mind. 1 m sein.

(8) Kombinationen von verschiedenen Anlagenarten sind nicht zulässig.

(9) Die zu den Anlagen gehörenden Leitungen müssen im Gebäudeinneren geführt werden.

(10) Die Einbeziehung von Fassadenflächen ist nur zulässig bei Nullenergiehäusern. Dabei muss ein sichtbarer Wandanteil von mind. 50 % eingehalten werden.

§ 22
Ausnahmeregelungen

(1) Für Neubauten ist eine Abweichung der getroffenen Gestaltungsvorschriften möglich. Voraussetzung zur Anwendung dieser Bestimmung ist die Beratungspflicht mit dem Gremium, bestehend aus der Bauverwaltung, des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Wirtschaft sowie dem Rahmenplaner. Dieses Gremium empfiehlt die Weiterleitung an die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen. Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB durch Beschluss.

Teil IV Begriffsbestimmung von Werbeanlagen

§ 23
Typen von Werbeanlagen

(1) Parallel-Werbeanlagen sind parallel an der Fassade bzw. zur Gebäudefront angebrachte körperhafte Werbeanlagen.

(2) Ausleger-Werbeanlagen sind körperhafte Werbeanlagen, die in einem Winkel zur Fassade angebracht sind.

(3) Flächenwerbung sind flächenhafte Werbeanlagen, die auf Fassadenflächen, Markisen, Vordächern, an und in Schaufenstern aufgebracht sind.

(4) Schaukästen und Hinweisschilder sind Werbeanlagen, die Waren und Dienstleistungen ausstellen bzw. anbieten oder die amtlichen Mitteilungen dienen.

(5) Sonstige Werbeanlagen sind Werbeanlagen, die nicht unter Abs.1-4 erfasst sind.

(6) Besondere Werbeanlagen sind Werbeanlagen, die auf öffentlichem Grund und Boden zur kurzfristigen Werbung gesondert genehmigt werden.

Teil V Gestaltungsvorschriften für Werbeanlagen

§ 24
Grundsätzliches

(1) Diese Bestimmungen § 25 – 30 gelten für Gebäudeseiten, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind.

46791005

(2) Werbeanlagen dürfen die wesentlichen Elemente der Fassade wie Fenster, Fenstergewände und Bedachungen, Gesimse und Verzierungen nicht verdecken.

(3) Werbeanlagen dürfen nicht regellos angebracht werden und aufdringlich wirken, Giebelflächen, tragende Bauglieder oder architektonische Gliederungen verdecken oder überschneiden, mit Spiegeln unterlegt oder beweglich eingerichtet werden.

(4) Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel und Lauflichtanlagen sowie Lichtprojektionen, wie Bildwerfer und Filmwerbung oder die Anstrahlung der Werbeanlage durch sich bewegende Scheinwerfer sind nicht zulässig.

§ 25
Parallel-Werbeanlagen

(1) Parallel-Werbeanlagen, die nicht mehr als 30 cm vor die Fassade springen, eine max. Höhe von 75 cm und die Länge von 2/3 der ungegliederten Gebäudebreite nicht überschreiten sowie einen Abstand von wesentlichen Fassadengliederungen von mindestens 20 cm einhalten, sind zulässig:

a) im Erdgeschoss und bis zur Brüstungshöhe des I. Obergeschosses bzw. der Unterkante des Obergeschossfensters eines Gebäudes

b) bei eingeschossigen oder giebelständigen Gebäuden max. bis zu einer Höhe von 4 m

c) Werbeanlagen mit einer Höhe bis 50 cm bei mehrgeschossigen oder giebelständigen Gebäuden im Bereich der Obergeschosse nur für Firmen- oder Branchenbezeichnungen

d) bei Gebäuden mit 3 Geschossen und gewerblichen Nutzungen in den Obergeschossen bis zur Brüstungshöhe des II. Obergeschosses

e) auf, vor oder über den Vordächern

Alle Anlagen haben sich auf Fensterachsen und Kanten zu beziehen.

§ 26
Ausleger

(1) Ein Ausleger, welcher nicht mehr als 70 cm gegenüber der Fassade vorspringt, nicht breiter als 25 cm breit ist und die Höhe der Ansichtsfläche max. 3 m beträgt, ist zulässig:

a) im Abstand von mindestens 7,50 m der ungegliederten Gebäudebreite maximal jedoch 2 Ausleger

b) unter Vordächern im Erdgeschoss

c) unter Bogengängen und Passagen pro Ladenfront.

(2) Handwerklich hergestellte Berufs- und Innungsschilder (filigrane, kunstgeschmiedete und über 80% durchsichtige Elemente) sind von den Bestimmungen des Abs. (1) befreit.

46791005

§ 27
Flächenwerbung

(1) Flächenwerbung ist im Erdgeschoss an Schau- und Ladenfenstern zulässig, wenn diese maximal 1/5 der Fläche nicht überschreitet.

(2) Flächenwerbung für Firmen in den Obergeschossen wird nur für die Firmen- und Branchenbezeichnung zugelassen.

(3) Flächenwerbung auf Fassadenflächen, Markisen oder Vordächern ist nach den Anforderungen des § 23 Abs.1 zu gestalten.

§ 28
Schaukästen, Hinweisschilder

(1) Je angefangene 7 m Gebäudebreite ist ein Schaukasten mit einer max. Tiefe von 20 cm und einer max. Fläche von 2 m² zulässig.

(2) Mehrere Schaukästen an einer Gebäudeseite sind zusammenzufassen und gestalterisch anzupassen.

(3) Hinweisschilder kennzeichnen Inhaber und Art gewerblicher Betriebe oder Büros in dem Gebäude. Sie sind an betreffenden Gebäuden oder an Zuwegungen als Gruppe oder Sammelanlage anzuordnen.

§ 29
Besondere Werbeanlagen

(1) Zu den besonderen Werbeanlagen zählen solche Anlagen, die auf öffentlichem Grund und Boden zur Werbung gesondert genehmigt werden, wie:
- Litfasssäulen
- Mastenwerbung
- Buswartehäuschen
- Schaukästen
- Informations- und Leitsysteme
- Stadtmobiliar als Werbeträger

§ 30
Werbeanlagen im Sanierungsgebiet

(1) Folgende Werbeanlagen für den Bereich des Sanierungsgebietes werden ausgeschlossen:

a) Plakat- und Großflächentafelwerbung

b) Fahnen und andere bewegliche Werbeträger, die weithin sichtbar sind

c) Werbeanlagen auf beweglichen oder fahrbaren Untergründen

d) Schaukästen, die mit der Fassade verbunden sind, ausgenommen Schaukästen für Speisekarten

(2) Werbeanlagen für den Bereich des Sanierungsgebietes sowie für die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude oder Ensembles im gesamten Geltungsbereich unterliegen folgenden Beschränkungen:

46791005

a) Es sind nur von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht einsehbare installierte Beleuchtungskörper, hinterleuchtete Einzeltransparente oder Einzelbuchstaben zulässig.

b) Zusätzliche Einzeltransparente, wie Firmenzeichen oder Ähnliches sind in einer Schriftgröße nur bis 25 cm zulässig.

Teil VI Schlussbestimmung

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die ortsüblichen Bestimmungen dieser Satzung missachtet, unberechtigt und ohne Genehmigung am Bau, Änderungen vornimmt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Höchstmaß der Geldbuße ist durch den Bußgeldkatalog dieser Satzung festgelegt.

§ 32
In-Kraft-Treten

Die Gestaltungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. 08. 2004 außer Kraft.

Bergen auf Rügen, 03. März 2009

gez.: Andrea Köster
Bürgermeisterin

Bußgeldkatalog der Gebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen

Betroffene Bestimmungen der Gestaltungssatzung	Priorität	max. Bußgeldhöhe
§ 5 Hauptbaukörper	1	< 5.000,00 €
§ 6 Bauflucht	1	< 5.000,00 €
§ 7 Breite von Fassadenabschnitten	3	< 3.000,00 €
§ 8 Trauf- und Firsthöhe	5	< 1.000,00 €
§ 9 Dachneigung und Dachdeckungen	1	< 5.000,00 €
§ 10 Dachaufbauten und Dacheinschnitte, Dachbalkone und Staffelgeschosse		
Abs. 2 – Abs.7	4	< 2.000,00 €
Abs. 8	1	< 5.000,00 €
Abs. 11, 12	5	< 1.000,00 €

46791005

§ 11 Gliederung der Straßenfassade	4	< 2.000,00 €
§ 12 Balkone und Veranden Abs.1 Abs.2 Abs.3	 1 4 5	 < 5.000,00 € < 2.000,00 € < 1.000,00 €
§ 13 Öffnungen in der Fassade	2	< 4.000,00 €
§ 14 Fenster, Türen und Tore	4	< 2.000,00 €
§ 15 Schaufenster	3	< 3.000,00 €
§ 16 Oberflächen von Fassaden	1	< 5.000,00 €
§ 17 Farben	1	< 5.000,00 €
§ 18 Zusätzliche Bauteile Abs. 1 Abs. 2 Abs. 3	 3 4 1	 < 3.000,00 € < 2.000,00 € < 5.000,00 €
§ 19 Einfriedungen, Absperrungen, Rampen und Podeste	4	< 2.000,00 €
§ 20 Hausvorzonen	5	< 1.000,00 €
§ 21 Anlagen für aktive Sonnenenergienutzung	1	< 5.000,00 €
§ 22 Ausnahmeregelungen	1	< 5.000,00 €
§ 24 Grundsätzliches zu Teil V Werbeanlagen Abs. 2, 3 Abs. 4	 3 1	 < 3.000,00 € < 5.000,00 €
§ 25 Parallel- Werbeanlagen	3	< 3.000,00 €
§ 26 Ausleger	4	< 2.000,00 €
§ 27 Flächenwerbung	4	< 2.000,00 €

§ 28 Schaukästen, Hinweisschilder	4	< 2.000,00 €
§ 30 Werbeanlagen im Sanierungsgebiet	1	< 5.000,00 €

Bergen auf Rügen, 03. März 2009

gez. Andrea Köster
Bürgermeisterin

46791005

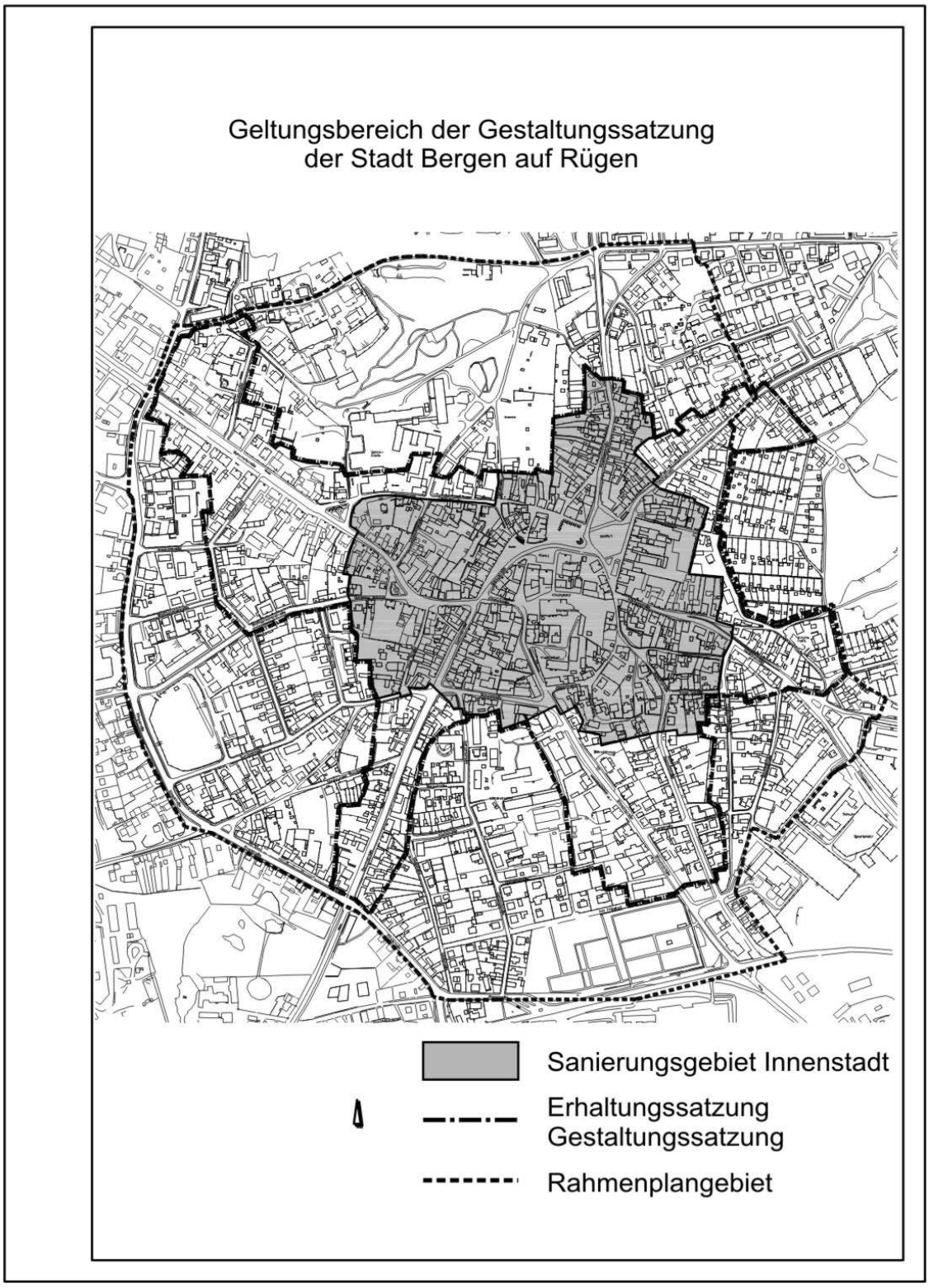

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

46791005

Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung)

– zur Festlegung des Zeitpunktes und der Einzelheiten der Durchführung der Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit - vom 20. Februar 2009

Aufgrund von

- § 4 Abs. 1a Satz 2, Abs. 2 und 3 EG – Blauzungenbekämpfung – Durchführungsverordnung[1] i.V.m. §§ 18, 23, 79 Abs. 1 Nr. 2 Tierseuchengesetz
- § 35 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V
- § 4 Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts

treffe ich nachfolgende Regelungen :

1. **Diese Tierseuchenverfügung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen im Gebiet des Landkreises Rügen.**

2. **Impfung von Rindern**

   a. Jeder Tierhalter hat die Rinder seines Bestandes ab sofort bis zum 31. Mai 2009 gegen die Blauzungenkrankheit Serotyp 8 (BTV 8) impfen zu lassen.
   b. Die Impfung ist durch einen praktizierenden Tierarzt des Landkreises Rügen gemäß den Angaben des Impfstoffherstellers durchführen zu lassen. Der Tierhalter hat dazu den Tierarzt rechtzeitig mit der Impfung zu beauftragen.
   c. Es sind alle Tiere zu impfen, die am Tag der Impfung mindestens 90 Tage alt und impffähig sind.
   d. Rinder, die bereits 2008 grundimmunisiert wurden, sind durch eine einmalige Impfung nachzuimpfen. Bei erstmaliger Impfung im Rahmen der Grundimmunisierung sind Rinder zweimal im Abstand von 21 – 28 Tagen zu impfen.
   e. Alle Tiere, die zum Zeitpunkt der Impfung nicht impffähig waren, sind bei der Wiedererlangung der Impffähigkeit nachzuimpfen.
   f. Alle Tiere, die am Impftermin noch keine 90 Tage alt sind oder später geboren werden, können bis einschließlich 31.12.2009 nachgeimpft werden.

3. **Impfung von Schafen und Ziegen**

   a. Jeder Tierhalter hat die Schafe und Ziegen seines Bestandes ab sofort bis zum 31. Mai 2009 gegen die Blauzungenkrankheit Serotyp 8 (BTV 8) impfen zu lassen.
   b. Die Impfung ist durch einen praktizierenden Tierarzt des Landkreises Rügen mit dem Impfstoff „BLUEVAC - 8" gemäß den Angaben des Impfstoffherstellers „CZ Veterinaria" durchführen zu lassen. Der Tierhalter hat dazu den Tierarzt rechtzeitig mit der Impfung zu beauftragen.
   c. Es sind alle Tiere zu impfen, die am Tag der Impfung mindestens 90 Tage alt und impffähig sind.
   d. Schafe und Ziegen, die bereits 2008 grundimmunisiert wurden, sind durch eine einmalige Impfung nachzuimpfen. Bei erstmaliger Impfung im Rahmen der Grundimmunisierung sind Schafe einmal und Ziegen zweimal im Abstand von 21 – 28 Tagen zu impfen.
   e. Alle Tiere, die zum Zeitpunkt der Impfung nicht impffähig waren, sind bei der Wiedererlangung der Impffähigkeit nachzuimpfen.

[1] Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG - Blauzungenbekämpfung – Durchführungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1905)

46791005

f. Alle Tiere, die am Impftermin noch keine 90 Tage alt sind oder später geboren werden, können bis einschließlich 31.12.2009 nachgeimpft werden.

4. Ausnahmen von der Impfpflicht

Auf schriftlichen Antrag des Tierhalters können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Impfpflicht genehmigt werden.

5. Nebenbestimmungen

a. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass beim Verbringen von Rindern, Schafen und Ziegen der Abnehmer der Tiere über den Impfstatus und den verwendeten Impfstoff in Kenntnis gesetzt wird.
b. Der Nachweis über die erfolgte Impfung erfolgt mittels einer vom Tierarzt auszustellenden und vom Tierhalter gegenzuzeichnenden „Bescheinigung über durchgeführte BTV 8-Impfungen 2009 in M-V". Das Original dieser Bescheinigung ist vom Tierarzt unverzüglich nach erfolgter Impfung dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zuzuleiten. Eine Kopie dieser Bescheinigung verbleibt beim Tierarzt, eine weitere Kopie beim Tierhalter. Die Nachweise über die erfolgte BTV 8-Impfung sind 3 Jahre aufzubewahren.
c. Der Tierhalter hat auf Verlangen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes unverzüglich Auskunft über Anzahl und Zeitpunkt der durchgeführten BTV 8-Impfungen, den verwendeten Impfstoff, Anzahl der geimpften Tiere sowie die geimpfte Tierart seines Bestandes zu erteilen. Hierzu ist vom Tierhalter eine Impfliste zu führen.

6. Keine aufschiebende Wirkung

Aufgrund von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. § 80 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Tierseuchengesetz i.V.m. § 4 EG – Blauzungenbekämpfung – Durchführungsverordnung hat die Anfechtung der Anordnung der Ziffer 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

7. Begründung

Nach § 4 Abs. 1a EG – Blauzungenbekämpfung – Durchführungsverordnung haben alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen ihre Bestände zu impfen. Dazu habe ich die Impfung gegenüber dem Tierhalter anzuordnen und den Zeitpunkt sowie die Einzelheiten der Durchführung festzulegen.
Aufgrund der flächenmäßigen Ausbreitung der Tierseuche Blauzungenkrankheit in mehreren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, u.a. der Bundesrepublik Deutschland, hat die Europäische Kommission entschieden, die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 durchzuführen. Ziel dieser Impfungen soll es sein, Tierverluste, klinische Erscheinungen und die Ausbreitung der Rinderseuche zu verhindern. Dadurch sollen wirtschaftliche Folgeschäden vermieden und die Tilgung der anzeigepflichtigen Tierseuche erreicht werden.
Ausnahmen von der Impfpflicht sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für Tiere vorgesehen, deren Impfung mit einer besonderen Gefährdung der an der Impfung Beteiligten verbunden wäre und für Tiere, die kurz vor der Schlachtung stehen und keinen Impfschutz mehr entwickeln. Damit vom Tierhalter jederzeit Auskunft über den erreichten Impfstand in seinem Tierbestand gegeben werden kann, sind Nachweise über die erfolgten BTV 8-Impfungen zu führen.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Rügen, Die Landrätin, Billrothstraße 5, 18528 Bergen auf Rügen einzulegen.

4679005

9. Hinweise

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Hansestadt Greifswald die aufschiebende Wirkung des Widerspruches ganz oder teilweise anordnen.

Ein Verstoß gegen diese Anordnung zur Impfung der Tierbestände kann gemäß § 5 EG - Blauzungenbekämpfung – Durchführungsverordnung mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bergen auf Rügen, 20. Februar 2009

gez.: K. Kassner
Landrätin

Bekanntmachung über die Durchführung der Verbandsschau 2009 des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen"

Der Wasser- und Bodenverband „Rügen" führt im Rahmen der diesjährigen Verbandsschau den Schautag im Schaubezirk der Stadt Bergen auf Rügen am

Donnerstag, 19. März 2009

durch.

Die Einweisung zur Verbandsschau beginnt um 10.00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Amtes Bergen auf Rügen, Industriestraße 10, Zimmer 3 in 18528 Bergen auf Rügen.

gez.: Andrea Köster
Bürgermeisterin

Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung